

alt/1962

neu = 1972

STATUTEN

des Altersgenossen-Vereins Erlinsbach

§ 1.

Der Altersgenossenverein Erlinsbach hat den Zweck, in Zusammenkünften das gemütliche und gesellschaftliche Leben der ältern Einwohner zu pflegen und dieselben einander näher zu bringen.

§ 2.

Zu diesem Zweck versammelt er sich nach Bedürfnis. Den Tag bestimmt der Vorstand.

An der Generalversammlung werden die ordentlichen Vereinsgeschäfte erledigt, wie Rechnungsablage, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahl des Vorstandes und der Revisoren, Beschlussfassung über Sommerreise. Jede in üblicher Weise einberufene Versammlung gilt als beschlussfähig. Ausser den Versammlungen finden in der Regel im Sommer und Herbst gemeinsame Ausflüge statt, wozu auch die Familienangehörigen der Mitglieder sowie Gäste eingeladen werden können.

§ 3.

Die männlichen Einwohner von Erlinsbach, die das 60. Altersjahr erreicht haben und die zur Aufnahme geeignet erscheinen, werden jeweils vom Vorstand zum Beitritt eingeladen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Versammlung.

Ueber den Mitgliederbestand wird vom Präsidenten eine Stammkontrolle geführt.

§ 4.

Die Jahresbeiträge, sowie allfällige Ersparnisse und andere Einkünfte sind wie folgt zu verwenden:

- a) Zur Bestreitung der Vereinsauslagen.
- b) Als Kostenbeiträge für die an den gemeinsamen Ausflügen teilnehmenden Mitglieder.
- c) Für weitere durch die Versammlung beschlossenen Zuwendungen.

§ 5.

Jedes Vereinsmitglied, welches das 80. Altersjahr erreicht hat, wird zum Freimitglied ernannt.

§ 6.

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung alljährlich in geheimer oder offener Abstimmung einen Vorstand von 5 Mitgliedern und aus diesem in einem weiteren Wahlgang den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung 2 Revisoren gewählt.

§ 7.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1962.

Der Präsident:

Hermann Buser-Sinniger

Der Aktuar:

Gottlieb Sinniger-Zingg